

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

- 1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.
- 2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.
- 3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).
- 4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

- 1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.
- 2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.
- 3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).
- 4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

- 1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.
- 2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.
- 3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: VVDStRL 41 (1983), S. 42 (54 ff.).
- 4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

- 1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.
- 2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.
- 3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubes*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).
- 4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Schlüsselt man die Theoriegeschichte von daher auf, ergeben sich Gruppen von Konnotationen, also Gedankenverbindungen oder Begleitvorstellungen, die in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet sind. In den Kolonnen unter den Grundfiguren »Gebot«, »Vertrag« und »Sitte« erscheinen die jeweils im Zusammenhang damit hervortretenden Gedanken oder Begriffe. Diese Begleitvorstellungen sind ihrerseits nach den seitlich angeführten Kategorien von »Person«, »Tugend«, »Sein«, »Raum«, »Zeit« usw. geordnet.

Konnotationen der Verbindlichkeit des Rechts

	Gebot	Vertrag	Sitte
Person	Vater Autorität eines Höheren oder Selbst- bestimmung	Geschwister Selbsterfah- rung im anderen	Mutter, das Mütterliche, Leben, Natur, Geschichte = Transpersonale Macht, obj. Geschehen
Tugend	Gehorsam, Selbstdiszi- plin	Offenheit, Treue, Bür- gertugend	Hingabe, Ergeben- heit
Sein	Dasein	Miteinander- sein	Sosein
Raum	Über-/Unter- ordnung	Nebeneinander, Gleich- ordnung	Aufruhren, getragen wer- den, einge- schlossen sein, Teil-Ganzes

Zeit	Stetige Gegenwart	Zukunft	Uranfänglichkeit, Konstanz im Wandel, Zeitlosigkeit, Vergangenheit, Produktivität der Geschichte
Aktion	Befehlen, entscheiden, zwingen	Miteinander sprechen u. handeln, sich vertragen, versprechen, übereinstimmen	Erkennen, Ein- sicht in Not- wendigkeiten, naturgemäß leben, bewahren
Recht	Richter- könig, Einzelfall- gerechtig- keit, Schutz u. Gehorsam	Gleichheit, Freiheit, kollektive Selbst- herrschaft, Satzung, Organisation von Ordnung	Herkommen, Gewohnheit, Sittlichkeit, Mythos, Wachstum, Organismus, Volk, Natur der Sache, Geborgenheit

Gramma- tika- lische Grund- figur	Ich/gedachtes Über-Ich	Du-Wir	Es
---	---------------------------	--------	----

Für die schon erwähnte Theorie, wonach das Recht Verpflichtungskraft habe, weil es aus Imperativen bestehe, ergibt sich aus dieser Übersicht beispielsweise: Diese Vorstellung begreift Ordnung prinzipiell als Über-/Unterordnung, setzt die Autorität einer höheren Instanz voraus, korrespondiert mit patriarchalischen Anschauungen, unterstellt in ganz unhistorischer Weise die beständige Gegenwart des gesetzgeberischen Willens und erwartet Gehorsam. Fühlen wir uns durch das



Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwangsanwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

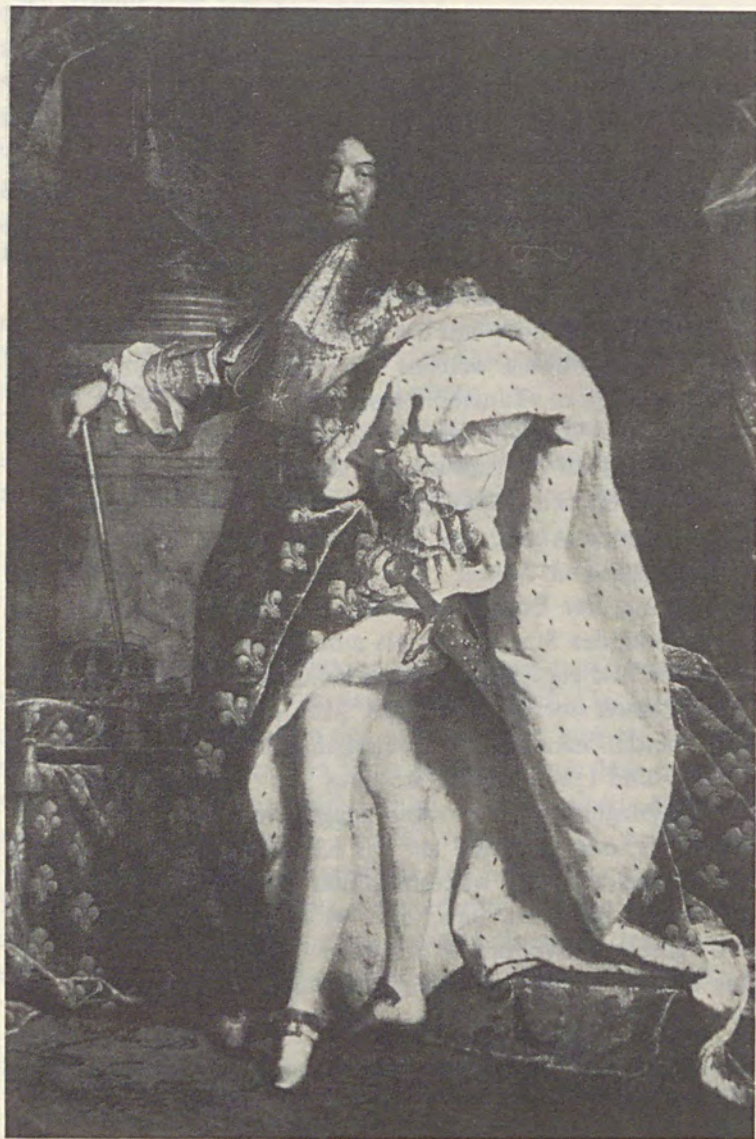
Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

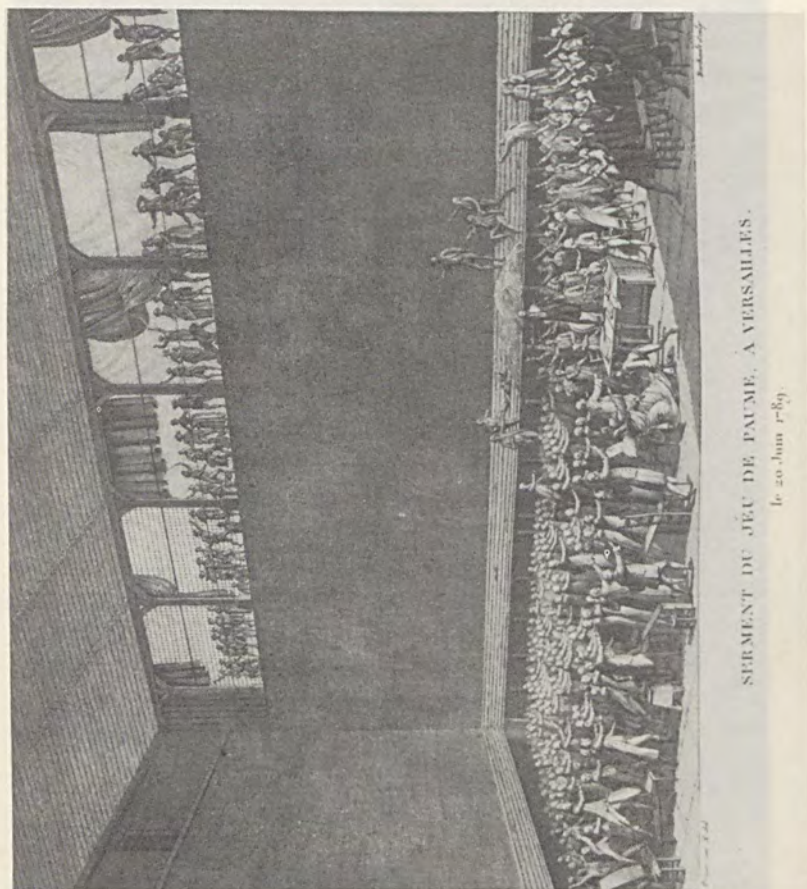
1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.





weisende Betonung des Institutionellen. Die Darstellung suggeriert, daß das, was hier beschlossen wird, deswegen verpflichtet, weil es auf der altüberlieferten, hierarchisch alle einschließenden Ordnung des Reiches beruht.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

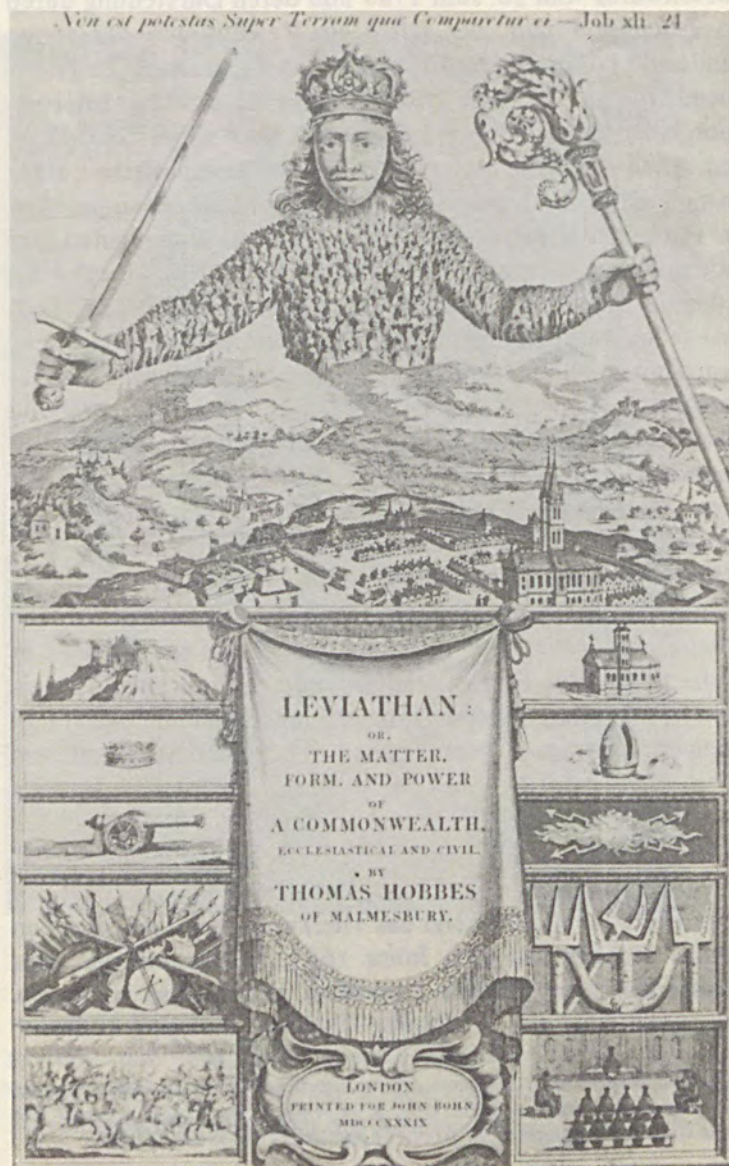
Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.



Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubesš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.

Gebot, Vertrag, Sitte

Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit

I.

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts, die Frage also, ob dem Recht über seine äußere Zwangsgewalt hinaus eine innerlich verpflichtende Kraft zukomme, versteht sich nicht von selbst. Hat der aus der Trennung von Recht und Moral entspringende Rechtspositivismus¹ doch längst zu der These geführt, daß das Recht – rein rechtlich betrachtet – zu nichts verpflichte². Reduziert man die Rechtsordnung nämlich aus der Sicht des einzelnen auf äußeren Regelzwang und aus der Sicht des Staates auf Selbstregulierung der staatlichen Gewalt, dann sind die Motive des Rechtsgehorsams für den Rechtsbegriff in der Tat belanglos. Pflicht und Verpflichtung hören auf, juristische Kategorien zu sein³. Nachdem schon Kant die Innehabung eines Rechts als bloße Befugnis zur Zwanganwendung definiert hatte⁴, scheint die Frage nach der inneren Verbindlichkeit des Rechts ausschließlich in den Be-

1 Dazu *N. Hoerster*, Verteidigung des Rechtspositivismus, 1989 (in dieser Reihe Heft 11), bes. S. 15 ff., wo S. 17 jedoch unklar bleibt, was »rechtliche Verbindlichkeit« des Rechts im Unterschied zur »moralischen Verbindlichkeit« des Rechts meint.

2 *R. v. Jhering*, Der Zweck im Recht, 1. Bd., 1877, S. 252; *J. Binder*, Rechtsnorm und Rechtspflicht, 1912, S. 47; *R. Laun*, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl. 1935, S. 8.

3 Dazu *H.-L. Schreiber*, Der Begriff der Rechtspflicht, 1966; *V. Kubeš*, Die Rechtspflicht, 1981; *H. Hofmann*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *VVDStRL* 41 (1983), S. 42 (54 ff.).

4 *Kant*, Metaphysik der Sitten (Ed. Vorländer), S. 37.



Hasso Hofmann

- Geboren 1934 in Würzburg
- 1954-1959 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, München und Erlangen
- 1964 Promotion in Erlangen
- 1970 Habilitation in Erlangen
- 1970-1976 Universitätsdozent und a.o. Professor in Erlangen
- 1976-1992 Professor für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg
- 1988 Ruf auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg/Br. (abgelehnt)
- 1989/90 Wissenschaftliches Mitglied (Fellow) am Wissenschaftskolleg zu Berlin
- 1991/92 Abordnung an die Humboldt-Universität zu Berlin
- Seit 1992 Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Ende 1992 Wahl zum Vizepräsidenten der Humboldt-Universität

Mitglied der Bayerischen und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Selbständige Veröffentlichungen:

Legitimität gegen Legalität - Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, 1964, 2. Aufl. 1993; Der Herrschaftsvertrag (zus. mit A. Voigt u. P. Badura), 1965; Repräsentation - Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, 1974, 2. Aufl. 1990; Legitimität und Rechtsgeltung - Verfassungstheore-

tische Bemerkungen zu einem Problem der Rechtsphilosophie und der Allgemeinen Staatslehre 1977; Rechtsprobleme der atomaren Entsorgung, 1981; Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension (zus. mit V. Götz), 1983; Recht - Politik - Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie, 1986; Privatwirtschaft und Staatskontrolle bei der Energieversorgung durch Atomkraft, 1989; Die versprochene Menschenwürde, 1993.

Journal of Legal Education, Postgraduate Studies

Band 1994, 31 S., 19,90 DM

Heft 2: -

Heft 3: Niklas Luhmann: Die soziologische Rechtslehre des Rechts.
1986, 45 S., 16,90 DM

Heft 4: Ernst Wolfgang Diefenbach: Die verfassungsrechtliche Gewähr des Volkens - Ein Grundbegriff des Verfassungsrechts. 1986, 34 S., 16,90 DM

Heft 5: Ralf Dauter: Rechtsbegriff und Rechtsfindung. Zum Rechtsbegriff auf seiner Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion. 1986, 37 S., 18,90 DM

Heft 6: Günter Durr: Der Täter hinter dem Tat. Zur soziologischen Kritik der Strafrecht. 1988, 28 S., 24,- DM

Heft 7: Franz Bydlitski: Recht, Methode und Jurisprudenz. 1987, 46 S., 19,90 DM

Heft 8: Stefan Eick: Freiheit und „Befreiung“. Gibt es eine Befreiung der Menschenheit? 1988, 52 S., 26,- DM

Heft 9: Manfred Rehbinder: Persönlichkeit und Recht. Soziale Grundlagen einer Soziologie der Justiz. 1989, 45 S., 26,- DM

Heft 10: Klaus Lohmann: Die Werte des öffentlichen Strafrechts.
1989, 42 S., 26,- DM

Heft 11: Friedrich Kauerer: Verteidigung des Rechtspluralismus. 1989, 11 S., 26,- DM

Heft 12: Günther Durr: Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit bei Hegel und das moderne Problem der politischen Ethik. 1989, 30 S., 24,- DM

Heft 13: Otfried Hoffe: Gerechtigkeit als Tugend? Zum politischen Projekt der Moderne. 1991, 31 S., 18,- DM

Heft 14: Klaus P. Radt: Die Gerechtigkeitslehre des Aristoteles aus der Sicht soziopsychologischer Gerechtigkeitsforschung. 1992, 39 S., 24,- DM



NOMOS VERLAGSGESellschaft
78530 Heidenheim



<https://doi.org/10.5771/9783748902355-10>, am 09.10.2024, 01:15:57

Open Access - <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

Die Bedeutung der ...
 1911-1912 ...
 1913 ...
 1914-1915 ...
 1916 ...
 1917-1918 ...
 1919-1920 ...
 1921 ...
 1922/23 ...
 1924/25 ...
 1926/27 ...
 1928/29 ...
 1929/30 ...
 1930/31 ...
 1931/32 ...
 1932/33 ...
 1933/34 ...
 1934/35 ...
 1935/36 ...
 1936/37 ...
 1937/38 ...
 1938/39 ...
 1939/40 ...
 1940/41 ...
 1941/42 ...
 1942/43 ...
 1943/44 ...
 1944/45 ...
 1945/46 ...
 1946/47 ...
 1947/48 ...
 1948/49 ...
 1949/50 ...
 1950/51 ...
 1951/52 ...
 1952/53 ...
 1953/54 ...
 1954/55 ...
 1955/56 ...
 1956/57 ...
 1957/58 ...
 1958/59 ...
 1959/60 ...
 1960/61 ...
 1961/62 ...
 1962/63 ...
 1963/64 ...
 1964/65 ...
 1965/66 ...
 1966/67 ...
 1967/68 ...
 1968/69 ...
 1969/70 ...
 1970/71 ...
 1971/72 ...
 1972/73 ...
 1973/74 ...
 1974/75 ...
 1975/76 ...
 1976/77 ...
 1977/78 ...
 1978/79 ...
 1979/80 ...
 1980/81 ...
 1981/82 ...
 1982/83 ...
 1983/84 ...
 1984/85 ...
 1985/86 ...
 1986/87 ...
 1987/88 ...
 1988/89 ...
 1989/90 ...
 1990/91 ...
 1991/92 ...
 1992/93 ...
 1993/94 ...
 1994/95 ...
 1995/96 ...
 1996/97 ...
 1997/98 ...
 1998/99 ...
 1999/00 ...
 2000/01 ...
 2001/02 ...
 2002/03 ...
 2003/04 ...
 2004/05 ...
 2005/06 ...
 2006/07 ...
 2007/08 ...
 2008/09 ...
 2009/10 ...
 2010/11 ...
 2011/12 ...
 2012/13 ...
 2013/14 ...
 2014/15 ...
 2015/16 ...
 2016/17 ...
 2017/18 ...
 2018/19 ...
 2019/20 ...
 2020/21 ...
 2021/22 ...
 2022/23 ...
 2023/24 ...



Hans Hofmann

- 1876-1877 ...
- 1878-1879 ...
- 1880 ...
- 1881-1882 ...
- 1883-1884 ...
- 1885-1886 ...
- 1887-1888 ...
- 1889-1890 ...
- 1891-1892 ...
- 1893-1894 ...
- 1895-1896 ...
- 1897-1898 ...
- 1899-1900 ...
- 1901-1902 ...
- 1903-1904 ...
- 1905-1906 ...
- 1907-1908 ...
- 1909-1910 ...
- 1911-1912 ...
- 1913-1914 ...
- 1915-1916 ...
- 1917-1918 ...
- 1919-1920 ...
- 1921-1922 ...
- 1923-1924 ...
- 1925-1926 ...
- 1927-1928 ...
- 1929-1930 ...
- 1931-1932 ...
- 1933-1934 ...
- 1935-1936 ...
- 1937-1938 ...
- 1939-1940 ...
- 1941-1942 ...
- 1943-1944 ...
- 1945-1946 ...
- 1947-1948 ...
- 1949-1950 ...
- 1951-1952 ...
- 1953-1954 ...
- 1955-1956 ...
- 1957-1958 ...
- 1959-1960 ...
- 1961-1962 ...
- 1963-1964 ...
- 1965-1966 ...
- 1967-1968 ...
- 1969-1970 ...
- 1971-1972 ...
- 1973-1974 ...
- 1975-1976 ...
- 1977-1978 ...
- 1979-1980 ...
- 1981-1982 ...
- 1983-1984 ...
- 1985-1986 ...
- 1987-1988 ...
- 1989-1990 ...
- 1991-1992 ...
- 1993-1994 ...
- 1995-1996 ...
- 1997-1998 ...
- 1999-2000 ...
- 2001-2002 ...
- 2003-2004 ...
- 2005-2006 ...
- 2007-2008 ...
- 2009-2010 ...
- 2011-2012 ...
- 2013-2014 ...
- 2015-2016 ...
- 2017-2018 ...
- 2019-2020 ...
- 2021-2022 ...
- 2023-2024 ...

Die Bedeutung der ...

Die Bedeutung der ...

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

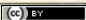
- Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit**, Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM
- Heft 2: –
- Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts**, 1986, 48 S., 16,80 DM
- Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts**, 1986, 34 S., 16,80 DM
- Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee**, Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM
- Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun**, Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,- DM
- Heft 7: Franz Bydliniski: **Recht, Methode und Jurisprudenz**, 1987, 46 S., 19,80 DM
- Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung“**, Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988, 52 S., 26,- DM
- Heft 9: Manfred Rehinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz**, 1989, 63 S., 26,- DM
- Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs**, 1989, 62 S., 26,- DM
- Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus**, 1989, 31 S., 26,- DM
- Heft 12: Guiseppa Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit**, 1990, 55 S., 24,- DM
- Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,- DM
- Heft 14: Klaus F. Röhl: **Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung**, 1992, 59 S., 26,- DM



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
76520 Baden-Baden



<https://doi.org/10.5771/9783748902355-10>, am 09.10.2024, 01:15:57

Open Access –  <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

